

Netznutzungsentgelte 2020 der ÜZ Mainfranken (Strom)

(Stand: 01.08.2020)



Allgemeines

Unternehmensdaten

Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-163

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

USt.-IdNr. DE133900208
Steuer-Nr. 249/106/80087
GnR-Nr. 0096
Amtsgericht Schweinfurt

Bankverbindung

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN DE86790300010000002627
BIC FUCEDE77

BDEW-Codenummer nach Marktrollen differenziert

Verteilnetzbetreiber (VNB) 9900401000008

Messstellenbetreiber (MSB) 9906495000004

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC) 11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Mainfranken) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Mainfranken und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Nachfolgende Netznutzungsentgelte wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen kalkuliert. Sie gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Mainfranken nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2020. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2020 unsere zum 15.10.2019 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte. Die ÜZ Mainfranken behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Netznutzungsentgelte 2020 der ÜZ Mainfranken (Strom)

(Stand: 01.08.2020)



Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh/a ist generell eine Lastgangmessung mit Hilfe standardisierter Zähl- und Erfassungstechnik vorgesehen.

1.1 Jahresleistungspreissystem

BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS
Mittelspannung ¹⁾	26,42 €/kW/a	5,58 ct/kWh	151,01 €/kW/a	0,60 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	26,09 €/kW/a	6,73 ct/kWh	185,11 €/kW/a	0,37 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	39,15 €/kW/a	6,64 ct/kWh	166,65 €/kW/a	1,54 ct/kWh

1.2 Monatsleistungspreissystem

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Mittelspannung ¹⁾	25,17 €/kW/Monat	0,60 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	30,85 €/kW/Monat	0,37 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	27,78 €/kW/Monat	1,54 ct/kWh

1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	50,81 €/kW/a	60,97 €/kW/a	71,13 €/kW/a
Umspannung in Niederspannung ²⁾	54,35 €/kW/a	65,22 €/kW/a	76,09 €/kW/a
Niederspannung ²⁾	75,29 €/kW/a	90,35 €/kW/a	105,41 €/kW/a

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

1.4 Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

¹⁾ Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

²⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen bis zu 100.000 kWh/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh/a wendet die ÜZ Mainfranken in der Regel das analytische Lastprofilverfahren an. Fallweise sind hier ebenfalls Lastgangmessungen installiert. Das Netzentgelt wird in diesen Fällen ebenfalls in der Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	64,00 €/a	7,08 ct/kWh

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen / E-Mobilität

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen auch mit Kühlfunktion, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung, fest angeschlossene Kühlanlagen und Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG finden nachstehende reduzierte Netzentgelte Anwendung.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	64,00 €/a	1,50 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem regulären Netznutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.1, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 2.2. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

2.3 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung. Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit ≥ 2.500 h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS
	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung ³⁾	4,72 ct/kWh

2.4 Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen

Die Modalitäten der Mehr- bzw. Minderungenabrechnung sind ab dem Jahr 2016 explizit in der BNetzA-Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.15 beschrieben und geregelt.

³⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

2.5 Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018) vom 13.10.2017, welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.

4. Individuelle Netzentgelte

4.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

4.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

4.3 Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.

5. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Die Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, sofern die Messeinrichtung durch die ÜZ Mainfranken gestellt ist.

5.1 Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁴⁾	654,84 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁴⁾	288,60 €/a

⁴⁾ Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Ebenfalls enthalten ist die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Mainfranken nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Ziffer 7).

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
Summationsgerät für Lastgangzählung ⁵⁾	450,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,32 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage > 15 - 30 kW und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	109,24 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage > 30 - 100 kW und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	168,07 €/a

5.2 Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTEL-JÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	103,22 €/a	145,24 €/a	229,28 €/a	565,44 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

5.3 Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHRLICHE MESSUNG	VIERTEL-JÄHRLICHE MESSUNG	MONATLICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergieerichtungszähler tarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können bilateral mit dem Messstellenbetreiber vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

⁵⁾ Dieser Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine systemtechnische Summation im Abrechnungs-/EDM-System erfolgt.

6. Abgaben und Umlagen

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de):

LETZTVERBRAUCHER OHNE PRIVILEGIERUNG ⁶⁾	KWK-UMLAGE
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226 ct/kWh

LETZTVERBRAUCHERGRUPPE (LV-GRUPPE) ⁶⁾	OFFSHORE-NETZUMLAGE (§ 17F ABS. 5 ENWG)
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416 ct/kWh

LETZTVERBRAUCHERGRUPPE (LV-GRUPPE)	UMLAGE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV
A', B', C', bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,358 ct/kWh
B' > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C'	0,050 ct/kWh
C' > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁷⁾	0,025 ct/kWh

LETZTVERBRAUCHER	UMLAGE NACH § 18 ABLAV
einheitliche Umlage	0,007 ct/kWh

KONZESSIONSABGABE GEMÄß KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG (KAV) (SONDERREGELUNGEN MIT GEMEINDEN GENIEßEN VORRANG)	
6.1 Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a <u>und</u> 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW ⁸⁾ bzw. Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	0,110 ct/kWh
6.2 Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 6.1 fallen	1,320 ct/kWh
6.3 Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 6.1 fallen Schwachlastregelung ⁹⁾	0,610 ct/kWh

⁶⁾ Privilegierte Letztverbraucher nach §§ 27a und 27b KWKG, welche die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Netzbetreiber bis zum 31. März, privilegierte Letztverbraucher nach § 27c KWKG bis 31. Mai des Folgejahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall der Kategorie C' das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

⁷⁾ Für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Zahlbar für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge. Sofern Sie dem zuständigen Netzbetreiber melden, dass die gleichen Voraussetzungen wie bei der Letztverbrauchergruppe B' erfüllt sind und sie zusätzlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr durch Wirtschaftsprüfer testat nach § 30 Abs.1 Nr. 5 KWKG nachweisen, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes überschritten haben.

⁸⁾ Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfer testats) bei der ÜZ Mainfranken innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurückfordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Mainfranken die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 6.1 in Rechnung.

⁹⁾ Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

7. Sonstige Dienstleistungen

DIENSTLEISTUNG ZÄHLERFERNAUSLESUNG / LASTGANGDATENBEREITSTELLUNG	NETTOPREIS
Funkmodem für Zählerfernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal	15,00 €/Monat

DIENSTLEISTUNG KONTROLLABLESUNG, ZÄHLERPRÜFUNG, MESSSATZKONTROLLE	NETTOPREIS
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	10)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	11)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	11)

DIENSTLEISTUNG INBETRIEBNAHME/AUßERBETRIEBNAHME ¹²⁾	NETTOPREIS
Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 Niederspannungsanschlussverordnung:	
Erste Anlage	72,50 €
Erzeugungsanlage ≤ 10 kW	148,50 €
Erzeugungsanlage > 10 kW ≤ 30 kW	193,50 €
jede weitere Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage (zeitgleich in derselben Kundenanlage)	35,00 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage:	
Erste Anlage (inkl. Fahrtkosten)	47,50 €
jede weitere Anlage (zeitgleich in derselben Kundenanlage)	16,50 €
Zusätzliche Anfahrt:	47,50 €
Ist aufgrund von nicht erbrachten Vorleistungen eine zusätzliche Anfahrt zur Baustelle nötig, berechnen wir eine zusätzliche Anfahrtspauschale.	

¹⁰⁾ Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

¹¹⁾ Kosten richten sich an Eichkostenverordnung und Montageaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

¹²⁾ Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

Netznutzungsentgelte 2020 der ÜZ Mainfranken (Strom)

(Stand: 01.08.2020)



DIENSTLEISTUNG INBETRIEBNAHME/AUßERBETRIEBNAHME¹³⁾	NETTOPREIS
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	72,50 €

PAUSCHALEN FÜR ZAHLUNGSVERZUG, UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG	NETTOPREIS
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	65,00 € ¹⁵⁾
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	65,13 €
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	109,24 €

SONSTIGE ENTGELTE	NETTOPREIS
Mahnspesen	3,00 € ¹⁵⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Rechnungskorrekturen / Stornierungen (fremdverursacht)	10,00 €/Rechnung
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

¹³⁾ Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

¹⁴⁾ Als Geschäftszeiten der ÜZ Mainfranken gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstag, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

¹⁵⁾ Umsatzsteuerfreie Pauschale